jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/8 4Ob5/75 (4Ob6/75)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.1975

Norm

ArbVG §60
BRG §9 Abs9
BRWO 1947 §13

Rechtssatz

Die Verkürzung der Frist zwischen Ausschreibung der Wahl und Wahltag auf eine Woche stellt über den Anfechtungsgrund gemäß § 9 Abs 8 BRG hinaus nur dann eine Nichtigkeit dar, wenn die Frist so verkürzt worden wäre, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes nicht bloß erschwert, sondern praktisch überhaupt unmöglich gemacht worden wäre.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/75
  Entscheidungstext OGH 08.04.1975 4 Ob 5/75
  JBl 1976,218 = ZAS 1977,27 (Spielbüchler) = Arb 9411

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0051178

Dokumentnummer

JJR_19750408_OGH0002_0040OB00005_7500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at